



Universität Freiburg
-Rektor-
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg im Breisgau

05.11.2019

Widerspruch gegen Ihre Entscheidung vom 7.10.19
Ihr Aktenzeichen: D5.6

Sehr geehrter Rektor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen Ihre Entscheidung vom 7.10.19 fristgerecht

Widerspruch.

Sie haben meinem Antrag auf Informationszugang nach dem LIFG vom 4.7.19 in Ihrer Entscheidung vom 7.10.19 nur teilweise stattgegeben. Hiermit bin ich nicht einverstanden. Zur Begründung meines Widerspruchs möchte ich folgendes ausführen.

- I. Zunächst ist es nicht vorstellbar, dass Ihnen keinerlei Informationen vorliegen, die die einzelnen Posten des Staatshaushaltes zumindest teilweise den einzelnen Fakultäten zuordnen. Zwar habe ich nach § 3 Nr. 3 LIFG nur Anspruch auf solche Daten, die bereits vorhanden sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits eine einheitliche Übersicht vorhanden sein muss, die sämtliche Fakultäten umfasst. Meinem Informationsbegehren hätten Sie ebenso gut damit nachkommen können, mir die einzelnen Teilhaushalte der Fakultäten bzw. eine detaillierte Aufschlüsselung der Posten des Staatshaushaltsplanes zukommen zu lassen.
- II. Zu benennen, aus welchem Dokument genau sich die Informationen ergeben, die ich angefragt habe, kann nicht meine Aufgabe als Bürger sein, der keinerlei Einblick in die interne Verwaltung hat. Dies würde dem Geiste des LIFG widersprechen.

- III. Weiterhin ist es fraglich, ob, wie Sie schreiben, die Heterogenität der Fakultäten ein Argument dafür sein kann, dass die Finanzen nicht aufgeschlüsselt werden können. Nur weil die einzelnen Fakultäten sich nicht gleichen, müssten doch trotzdem Informationen darüber vorliegen, wie ihr Haushalt sich zusammensetzt. Auch die von Ihnen genannten Transferleistungen an die einzelnen Fakultäten stellen kein Auskunftshindernis dar. Da diese den Fakultäten/Haushaltsstellen ohnehin separat zukommen, können diese bspw. schlicht neben dem sonstigen Budget aufgelistet werden. Eine genaue Aufschlüsselung der Transferleistungen ist im Übrigen nicht Teil der von mir beantragten Information.
- Diesbezüglich verweise ich auch auf Ihre Nachricht vom 31.07.2019, in welcher Sie mir mitteilten, dass die Bearbeitungsfrist gem. § 7 Abs. 7 LIFG auf 3 Monate verlängert wird. Begründet haben Sie diese Verlängerung mit dem Umstand, dass die Aufschlüsselung auf die einzelnen Fakultäten erst zusammengestellt werden müsse und dies entsprechend Zeit brauche. Schließlich zu behaupten, eine Zusammenstellung sei aufgrund der Heterogenität erst gar nicht möglich, erscheint in diesem Zusammenhang unbillig.
- IV. Darüber hinaus möchte ich Ihren Ausführungen widersprechen, nach denen es eine Rolle spiele, ob die angefragten Informationen für mich verständlich wären. Dass sich der Anspruch auf Information nur auf verständliche Angaben beschränkt, findet keine Grundlage im LIFG. Es muss und darf als informationsgewährende Stelle nicht Ihre Sorge sein, ob die zur Verfügung gestellten Information für den Antragssteller individuell verständlich sind.
- V. Abschließend möchte ich betonen, dass ich nach wie vor davon ausgehe, dass die angefragten Informationen vorliegen und es nur geringen Aufwand erfordert, mir diese zukommen zu lassen. Sollten Gebühren für Ihre Bearbeitung anfallen, bitte ich Sie, mir diese vorher mitzuteilen und meine Zustimmung abzuwarten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf § 10 Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

